

II-3810 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

**DER BUNDESMINISTER
FÜR UNTERRICHT UND KUNST**

Zl. 10.000/38 - Parl/78

Wien, am 22. Mai 1978

An die
PARLAMENTS-DIREKTION1784/AB
1978 -06- 0 6
zu 1835/JParlament
1017 W i e n

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1835/J-NR/78, betreffend Schulentwicklungsprogramm, die die Abgeordneten Dr. Eduard MOSER und Genossen am 21. April 1978 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

ad 1 und 2)

Der Herr Vizekanzler Dr. ANDROSCH hat in seiner Erklärung zu den strukturfördernden Maßnahmen der Bundesregierung am 18. Jänner 1978 beim Kapitel Schulen ausgeführt, daß im Rahmen des längerfristigen Schulentwicklungsprogrammes bis 1985/86 ca. 120 Schulen mit ca. 65.000 Ausbildungsplätzen fertiggestellt werden sollen. Er bezog sich hiebei auf das im Einvernehmen der Ministerien für Unterricht, Bauten und Technik und Finanzen erstellte und vom Nationalrat einstimmig zur Kenntnis genommene längerfristige Schulentwicklungsprogramm, zu dem ein Durchführungsbericht dem Parlament vorliegt, der bereits die Zustimmung erhielt. Auf den Seiten 62 bis 74 des Durchführungsberichtes sind auch die laufenden Schulbaumaßnahmen projektsweise unter Angabe der vorgesehenen Ausbildungsplätze nach Schularten angeführt, dies allerdings mit Stand April 1977. Der Herr Vizekanzler hat bei seiner Erklärung am

- 2 -

18. Jänner 1978 selbstverständlich bereits den aktuellen Stand per 1. Jänner 1978 berücksichtigt. Eine diesbezügliche aktuelle Liste per Stand 1. Jänner 1978 der in Bau und Planung befindlichen Schulbauprojekte ist beigelegt. Die Aufteilung der Schülerplätze auf Schulen, Schularten und -formen ist daraus zu entnehmen.

ad 3)

Das gleichzeitig angekündigte Hallenbäder- und Sporthallen-Zuschuß- sowie Schülerheimprogramm ist projektsweise in der Beilage D des Teilheftes zum Bundesvoranschlag für das Jahr 1978, Innenverwaltung, (Seiten 135 und 136) angeführt.

ad 4)

Die Schulraumbeschaffung gehört zu den Pflichten des Schulerhalters (siehe z. B. § 6 Abs.1 lit. g des Land- und Forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes). Den Bund als gesetzlichen Schulerhalter der öffentlichen weiterführenden Schulen vertritt gemäß Teil 2 L des Bundesministerengesetzes 1973 das Bundesministerium für Unterricht und Kunst. Da zudem die im Kap. 12 veranschlagten Kredite nicht der Finanzierung von Baumaßnahmen des staatlichen Hochbaues, sondern dem Erwerb von Benützungswerten (Mieten) in nicht be. Gebäuden (vorwiegend in solchen von Gemeinden) dienen, wäre eine anderweitige Veranschlagung nicht richtig.

